

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Servicekraft für Schutz und Sicherheit

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsbereichen:

1. Situationsgerechtes Verhalten und Handeln
2. Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste
3. Wirtschafts- und Sozialkunde
4. Durchführung von Schutz und Sicherheitsmaßnahmen
 - a) schriftlicher Teil
 - b) mündlicher Teil (Fallbezogenes Fachgespräch)

Für die Bewertung wird der 100-Punkte-Schlüssel zu Grunde gelegt:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 – gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 – befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 – ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 – mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 – ungenügend

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Prüfungsbereiche wie folgt gewichtet:

1. Situationsgerechtes Verhalten und Handeln	20 %
2. Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste	30 %
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %
4. Durchführung von Schutz und Sicherheitsmaßnahmen	40 %
a) schriftlicher Teil	30 %
b) mündlicher Teil	70 %

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- in keinem Prüfungsfach "ungenügend" (unter 30 Punkte) und
- im Prüfungsfach „Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste“ mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) und
- in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche „ausreichend“ (50 Punkte) und
- im Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (50 Punkte).

Bei bestandener Abschlussprüfung wird dem Prüfungsteilnehmer die Bescheinigung über die bestandene/ nicht bestandene Prüfung ausgehändigt.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf die Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Fallbezogenen Fachgespräch

Der Prüfling soll in einem fallbezogenen Fachgespräch von höchstens 20 Minuten zeigen, dass er Maßnahmen der Sicherung und präventiven Gefahrenabwehr durchführen einschließlich melden und berichten, kunden- und serviceorientiert handeln und kommunizieren sowie qualitätssichernde Maßnahmen umsetzen kann.

Der Prüfling hat zur Vorbereitung des Fachgespräches dem Prüfungsausschuss Dokumentationen über 2 praktisch durchgeführte komplexe Arbeiten aus seinem Einsatzbereich vorzulegen. Die Dokumentationen sollen beinhalten:

- Beschreibung der Aufgabenstellung
- Vorgehensweise bei der Ausführung
- Bewertung des Ergebnisses

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsbereiche. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der drei schriftlichen Prüfungsbereiche die Prüfungsleistungen mit schlechter als "ausreichend" (unter 50 Punkte) bewertet wurden, in dem anderen schriftlichen Bereich jedoch mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erzielt werden konnten.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur** ermöglicht werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für diesen Prüfungsbereich vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für den Prüfungsbereich werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung: 3	= neue Punktzahl des Bereiches = Note entsprechend Punk- teschlüssel
----------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

Noch vor Beginn der Prüfung im Bereich Fachgespräch erhalten die Prüfungsteilnehmer von der IHK einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigelegt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zur Prüfung im Bereich Fachgespräch mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach diesem Prüfungsbereich dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar im Anschluss an das Fachgespräch). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).